

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von F. Chr. Sommer,
Ems und Diez.
Verantw. für die Redaktion A. Lange, Ems.

Nr. 169

Diez, Freitag den 23. Juli 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Auf Grund von § 70 Abs. 1 Satz 2 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) bestimme ich:

Die Vorschriften der §§ 10 bis 16 und der §§ 28 bis 41 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (Reichs-Gesetzblatt Seite 363) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
gez. Delbrück.

Nr. 5604.

Diez, den 20. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Auf militärische Anordnung hin müssen in Zukunft Befreiungsanträge für Heereslieferanten unter Vorlegung von Originalen oder beglaubigten Abschriften der Heeresaufträge beim Zivil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, also im Unterlahn-Kreis bei mir, angebracht werden.

Ich ersuche dies genau zu beachten und verweise im übrigen auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Juni d. Js., Nr. 5568, Kreisblatt Nr. 156.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7364.

Diez, den 19. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister

Ich ersuche die Einwohner Ihrer Gemeinde auf die Gefahren, die durch das Besteigen der Masten, insbesondere der Eisenmasten der elektrischen Ueberlandzentrale entstehen, wiederholt aufmerksam zu machen.

Das Berühren der Hochspannungsleitungen, auch etwa herabhängender Drähte, ist unbedingt tödlich.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 7512.

Diez, den 21. Juli 1915.

Bekanntmachung.

Der Obst- und Weinbau-Inspektor Schilling in Geisenheim wird am

Samstag, den 24. Juli d. Js., abends 8½ Uhr,
in Diez im Hof von Holland,

Samstag, den 31. Juli d. Js., abends 8½ Uhr
in Bad Ems im Rheinischen Hof,

Samstag, den 7. August d. Js., abends 8½
Uhr in Nassau in der Unionbrauerei,

Sonntag, den 8. August d. Js., nachmittags
3½ Uhr, in Kagenelnbogen im Hotel Bremser,

Samstag den 14. August d. Js., abends 8½
Uhr i Hahnstätten im Rathhauseaal,

je einen Vortrag über:

„Obst- und Gemüseverwertung unter besonderer Berücksichtigung der praktischsten und billigsten Verfahren“

halten.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Obst- und Gemüseverwertung, gerade in der jetzigen Kriegszeit, lade ich, namentlich die Frauen und Töchter, zu recht zahlreichem Besuche dieser Vorträge ergebenst ein.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, dies sogleich in der Gemeinde bekannt zu geben und auf einen recht zahlreichen Besuch hinzuwirken.

Der Landrat.
Duderstadt.

I. 4802.

Westerburg, den 6. Juli 1915.

Bekanntmachung.

In der Stadt Westerburg und in den Landgemeinden Eaden und Hellenhahn-Schellenberg ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die Gemarkungssperre über die genannten Orte ist angeordnet.

Der Landrat.
Abicht.

Bekanntmachung

betreffend Herstellungsverbot für Erzeugnisse aus Baftfasern (Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf u. überseeischer Hanf).

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung, sowie jedes Anreizen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 9 Buchstabe 9 b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verfügung tritt am 15. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Von dem Herstellungsverbot betroffene Gegenstände.

Bis auf weiteres dürfen folgende ausschließlich oder vorwiegend aus Baftfasern in rohem, ganz oder teilweise gebleichtem, fremiertem od. gefärbtem Zustande herzustellende Halb- und Fertigerzeugnisse nicht mehr angefertigt werden:

1. Garne feiner als die Leinengarnnummer 30 englisch und gröber als Nr. 1 englisch.
2. Alle Seilerwaren wie Bindfäden, Kordel, Schnüre, Bindegarne, Stride, Leinea, Seile, Tane, Transportbänder, Bandseile, Gurte.
3. Gewebe für Leib- und Bettwäsche, Haus- und Tischwäsche, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind, und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
4. Kleider- und Futterstoffe, zu welchen für die Kette oder den Schuß Garne feiner als Leinengarnnummer 30 englisch zu verwenden sind und zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte oder die Jacquardmaschine benötigt werden***).
5. Stoffe für Inneneinrichtung: Matragendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsch, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangsstoffe, Zellstoffe, Gardinen aller Art.
6. Stoffe für technische Zwecke: Säcke, Verpackungstoffe, Preßtücher, Seiltücher, Nie-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem im Kriegszustand erklärten Orte oder Bezirke eine bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***). Die Benutzung der Jacquardmaschine zur Aushilfe bei der Herstellung glatter Webwaren bleibt erlaubt.

7. Bänder, Stren, Gurte, Besagartitel und
Posamenten.

8. Wirkwaren aller Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—8 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Zu den Baftfasern im Sinne dieser Verordnung gehören: Zute, Flachs, Ramie, europäischer Hanf, die außereuropäischen Hanse wie Manilahanf, Sisalhanf, die indischen Hanfarten, Neuseelandflachs und andere Seilerfasern; ferner alle bei der Bearbeitung der Fasern entstehenden Vergarten und spinnfähigen Abfälle.

§ 3.

Von dem Herstellungsverbot nicht betroffene Baftfasererzeugnisse

Die Herstellung feinerer Garne als Leinengarnnummer 30 englisch ist erlaubt, wenn sie nachweislich zur Anfertigung von Nähfäden und Nähgarnen bestimmt sind.

Die Herstellung der unter das Verbot fallenden Webwaren ist auch fernerhin erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne feiner als Leinengarnnummer 50 englisch einfach Verwendung finden.

Seilerwaren dürfen in den handwerksmäßig geführten Betrieben auch zukünftig angefertigt werden, jedoch ausschließlich zur Aufarbeitung der bei Veröffentlichung dieser Verordnung vorhandenen Rohstoffe oder Halberzeugnisse.

Alle für Zute und Zuteerzeugnisse bestehenden Bestimmungen betreffend Beschlagnahme (Verfügungsbeschränkung) bleiben in Wirksamkeit.

§ 4.

Regelung der Erzeugnisse für Kriegslieferungen und der Erzeugnisse aus eingeführten Baftfasern und Halberzeugnissen.

1. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Seiler-, Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche nachweislich zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen auf Kriegslieferungen dienen.

Kriegslieferungen im Sinne dieser Verordnung sind:

- a) alle von folgenden Stellen in Auftrag gegebenen Lieferungen:
deutsche Militärbehörden,
deutsche Reichsmarinebehörden,
deutsche Reichs- und Staatsbahnbahnbewirtschaftungen ohne weiteres,
- b) diejenigen von
deutschen Reichs- oder Staats-, Post- oder Telegraphenbehörden,
deutschen königlichen Vergämtern,
deutschen Hafenbauämtern,
deutschen staatlichen und städtischen Medizinalbehörden, anderen deutschen Reichs- oder Staatsbehörden in Auftrag gegebenen Lieferungen, die mit dem Vermerk versehen sind, daß die Ausführung der Lieferung im Interesse der Landesverteidigung nötig und unerlässlich ist.

Die Herstellung von Kriegslieferungen in den durch dieses Herstellungsverbot betroffenen Warengattungen muß, soweit der Hersteller den Auftrag nicht unmittelbar von der Behörde erhalten hat, durch ordnungsgemäße Ausfüllung eines amtlichen „Belegcheines für Erzeugnisse aus Baftfasern“ nachgewiesen werden. Soweit ältere Aufträge am 15. August 1915 noch nicht voll-

Von der kaiserlichen Regierung durch den Ober-Regierungs-
händler einen ordnungsgemäß ausgefüllten Belegschein zu
verschaffen.

Belegscheine für Erzeugnisse aus Bast-
fasern sind vom

Königlichen Kriegsministerium, Kriegs-
Rohstoff-Abteilung Webstoffmeldeamt,
Berlin S.-W. 48, Berl. Hedemannstr. 11,

zu beziehen. Die auf dem Belegschein abgedruckte Anweisung
zur Ausfüllung ist genau zu beachten.

2. Das Verbot erstreckt sich ferner nicht auf Seiler-,
Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche aus Roh-
stoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nach-
weislich erst nach dem 25. Mai 1915 vom Aus-
lande nach Deutschland eingeführt worden sind.
Der Nachweis gilt als geführt, wenn aus der Buchführung
und den Belegen des Herstellers hervorgeht, daß den Halb-
oder Fertigerzeugnissen gegenüber eine unter Anrechnung
der entstandenen Abfälle gleich gewichtige Menge Rohstoff
oder Halberzeugnis aus dem Auslande nach dem 25. Mai
eingeführt worden ist.

§ 5.

Zulässige Ausnahmen auf Antrag.

Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung
des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbot der
Herstellung, insbesondere der im § 2 unter Ziffer 2 und 6
aufgeführten Waren durch das Königlich Preuß. Kriegsmini-
sterium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin S.-W. 48, Ber-
längerte Hedemannstraße 11, bewilligt werden. Solche An-
träge sind eingehend zu begründen und erforderlichenfalls
zu belegen.

§ 6.

Einschränkung der erlaubten Herstellung.

Die durch das Herstellungsverbot nicht betroffenen Er-
zeugnisse sind überwiegend für die Deckung des Heeres-
bedarfes geeignet. Obwohl demnach die Herstellung von
gewissen Geweben für Heeresbedarf weiterhin auch ohne
Auftrag erlaubt ist, wird doch dringend gewarnt,
Gewebe oder andere Bekleidungsartikel für das Heer herzu-
stellen, ohne einen mittelbaren oder unmittelbaren Kriegs-
lieferungsantrag zu besitzen. Es besteht sonst die Gefahr,
daß Heeresbedarf im Uebermaß zum Schaden des Herstellers
und der Gesamtwirtschaft auf Vorrat gefertigt wird.

Coblenz, den 22. Juli 1915.

K. Preuß.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.

Abt. Ia. J.-Nr. 10870.

Verordnung.

Die Ausfuhr und Durchfuhr von Obst jeder Art, in
frischem, getrocknetem oder verarbeitetem Zustande aus dem
Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein in das
Ausland wird hiermit verboten.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu
einem Jahre bestraft. § 9 des Gesetzes über den Belage-
rungszustand vom 4. Juni 1851.

Die Verordnung tritt sofort in Kraft.

Coblenz, den 21. Juli 1915.

**Der Kommandant der Festung
Coblenz-Ehrenbreitstein**

b. L u d w a l d,
Generalleutnant.

Nachstehend werden diejenigen Firmen bekannt gegeben,
denen die Genehmigung zur Anfertigung und zum Verkauf
von Schutzpanzern bei privater Einzelbeschaffung erteilt ist.

A. Zur Fertigung und zum Verkauf von Schutz-
panzern.

1. Stahlwerk Beder, Willich bei Crefeld.
2. Stahlwerk Röchling, Bülkingen.
3. Rheinische Stahl-Gesellschaft m. b. H., Crefeld.

B. Zum Verkauf von Schutzpanzern.

1. Firma Mertes, Köln, Schildergasse.
2. H. Daus, Berlin C. 25, Dirschenstraße 31.
3. Ingenieur H. Thon, Frankfurt a. M., Rennbahnstr. 42.
4. Voelventhal, Briesg.
5. Wagenknecht, Leipzig, Scharnhorststraße 30.

Der Landrat.

Dubersadt.

Bekanntmachung.

Der für Mittwoch, den 28. Juli auf dem Burghof zu
Braunheim vorgesehene Ziegenmarkt des Verbandes der Ras-
sauerischen Ziegenzüchtervereine findet wegen des Ausbreitens der
Maul- und Klauenseuche nicht statt.

Der Vorsitzende

S. L.

Müller-Rögler.

J.-Nr. I. 5445.

Diez, den 20. Juli 1915.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Auf Grund militärischerseits erlassener Anordnungen
erfolgt die Aushändigung postlagernder Sendungen künftig
gegen Vorzeigung von Ausweisen, die von den Polizeibehö-
rden auszustellen sind und mit der Photographie des In-
habers versehen sein müssen. Diese Ausweise gelten nicht
nur für den Bereich des Armeekorps, in dem die ausstellende
Polizeibehörde ihren Sitz hat, sondern im Bereich aller
Armeekorps. In den über die Ausstellung derartiger Aus-
weise demnächst seitens der Militärbehörden ergehenden
Ausführungsbestimmungen werden folgende Anordnungen
getroffen:

1. Der Ausweis hat eine Personalbeschreibung des In-
habers zu enthalten.
2. Die Photographie ist derart zu stempeln, daß der
Stempel halb auf der Photographie, halb auf dem Aus-
weis sich befindet.
3. Unter die Photographie ist die eigenhändige Unterschrift
des Inhabers zu setzen und diese ist durch die aus-
stellende Polizeibehörde zu beglaubigen.
4. Falls der Ausweis auch zur Abholung von sogenannten
Schiffreudungen dienen soll, muß er auch die Angabe
der Schiffre enthalten.

Die Ausstellung der Ausweise hat durch die Polizei-
behörden am Wohnort der Inhaber zu erfolgen.

Der Landrat.

Dubersadt.

J.-Nr. II. 7318.

Diez, den 16. Juli 1915.

An die Herren Bürgermeister.

Betrifft: Verteilung eines Flugblattes
über den Futterwert und Preis der zucker-
haltigen Futtermittel.

Da die Trockenheit der letzten Monate vielfach zu einer
Futterknappheit geführt hat und an Futterstoffen vor-
wiegend Melasse und Rohzucker verfügbar sind, diese Futter-
stoffe aber vielfach in der landwirtschaftlichen Bevölkerung
noch keine hinreichende Beachtung gefunden haben, so hat
es der Herr Minister für wünschenswert bezeichnet, daß
für die weitere Einführung dieser Futterarten Sorge ge-
tragen wird.

Ich lasse Ihnen daher in den nächsten Tagen eine Anzahl eines Flugblattes über den Futterwert und Preis der zuderhältigen Futtermittel mit dem Ersuchen zugehen, sie unter die Landwirte Ihrer Gemeinde zu verteilen und in den Gasthäusern auszulegen.

Der Landrat.
Duderstadt.

Nichtamtlicher Teil.

General von Scholz.

Der General der Artillerie v. Scholz, der im Tagesbericht der Obersten Heeresleitung als Armeeführer auf dem östlichen Kriegsschauplatz erwähnt ist, war von 1908 bis 1912 in Frankfurt a. M., wo er das Kommando über die 42. Division hatte. Am 13. September 1912 wurde er zum General der Artillerie befördert und gleichzeitig Kommandierender General des neuerrichteten 20. Armeekorps in Allenstein. Anlässlich des Regierungsjubiläums des Kaisers wurde ihm 1913 der Adel verliehen. Er ist 1851 als Sohn eines Superintendenten in Flensburg geboren. Den Feldzug gegen Frankreich machte er als Einjähriger im Feldartillerie-Regiment Nr. 9 mit; erst nach dem Krieg trat er zur militärischen Laufbahn über und wurde 1872 Leutnant. Von 1879 bis 1881 besuchte er die Kriegsakademie und kam 1885 in den Generalstab. Diesem hat er von da ab mit nur kurzen Unterbrechungen bis 1903 angehört. Als Stabs-offizier war er erst Abteilungschef im Großen Generalstab und dann Chef des Generalstabs des 18. Armeekorps. Von 1903 bis 1906 hatte er das Kommando über die 25. Feldartillerie-Brigade in Darmstadt und wurde auf diesem Posten 1905 Generalmajor. Ein Jahr später kam er wieder in den Großen Generalstab, und zwar als Oberquartiermeister, welche Stellung er bis zu seiner Beförderung zum Generalleutnant in Frankfurt bekleidete.

Zu Ehren Stambulows,

der vor 20 Jahren durch Mörderhand fiel, fand am Grabe des großen bulgarischen Staatsmannes eine Gedenkfeier statt, der die Witwe und die drei Kinder sowie außerordentlich zahlreiche Freunde des Verstorbenen beiwohnten. Auch mehrere Mitglieder der Regierung waren zugegen. Der Festredner schilderte Leben und Wirken Stambulows und erinnerte an die politischen Grundsätze des Toten, die dieser sein Leben lang vertrat, und die die Ursache seiner Ermordung wurden. Stambulows Grundsatz aber war der, Bulgarien müsse sich selber gehören, müsse Rußlands Einmischung immer ablehnen, das zwar Bulgarien befreit, aber seitdem in allen entscheidenden Stunden immer auf der Seite der Feinde Bulgariens gestanden habe und dort heute noch stehe. Bei der Vereinigung Nord- und Südbulgariens im Jahre 1885 erhob Rußland Einspruch und berief seine Offiziere ab, so daß Bulgarien den Krieg gegen Serbien allein führen mußte. In der Balkankrise 1913 entriß Rußland zu Gunsten Serbiens den Bulgaren Mazedonien. Auch heute deuten alle Anzeichen darauf hin, daß Rußland Bulgariens Interessen mit Füßen treten würde, wenn sich das Land dem Vierverband anschließen. Bulgarien wünscht auch nicht, daß Rußland sein Nachbar wird und die Meerengen beherrscht. Bulgariens Interessen sind mit denen der Zentralmächte verknüpft, wie Stambulow schon 1884 erklärte. Nach der Rede, die mit lebhaftem Beifall begleitet wurde, fand unter Führung des Ministers Petkoff ein Umzug durch die Straßen Sofias statt, wobei das Bild Stambulows vorangetragen wurde.

Stambulow, der Bulgariens Bismarck war und als solcher heute noch verehrt wird, wurde seinem Lande viel zu früh entzogen. Er war erst 42 Jahre alt, als er im Juli

1895 das Opfer einer offenbar von russischen Agitatoren gedungenen Mörderbande wurde. Die Geschichte seiner Ermordung ist bis auf den heutigen Tag nicht vollständig aufgeklärt. Einer der Mörder, die ihr Opfer mit Messern überfallen und bis zur Unkenntlichkeit zerhackt hatten, wurde im Jahre 1902 durch den Strang hingerichtet. Stambulow, der zuerst zur radikalen Partei gehört hatte, stürzte nach dem russischen Staatsstreich gegen den Fürsten von Battenberg im August 1886 die revolutionäre Regierung und bildete die neue Regierung, der nach der Abdankung des Prinzen Alexander von Battenberg die Regentschaft übertragen wurde. Stambulow war es auch, der 1887 die Wahl des Fürsten Ferdinand, des heutigen Königs, bewirkte, dessen Ministerpräsident er alsbald wurde. Inzwischen wuchs seine Macht zu der eines Diktators. Als er sich insolgedessen auch mit dem Fürsten nicht stellen konnte, nahm er im Mai 1895 seinen Abschied.

Die Kämpfe im Sudan.

WTB. Paris, 20. Juli. (Nichtamtlich.) Der Temps meldet aus Kairo: Aus Khartum wird berichtet, daß der König des Miriberges Mi und sein Bruder, die Anfang 1915 sich erhoben, gefangen genommen worden sind. Die ganze Gegend ist wieder beruhigt. Die Expedition, die gegen die Aufständischen gesandt war, bestand aus drei Schwadronen Dromedarreitern, drei Kompagnien Infanterie, einer Schwadron Kavallerie und einer Maximbatterie unter dem Befehl des Obersten Hatilton Bay. Der erste Zusammenstoß fand am 13. April bei Taba statt. Am 21. April begann die Belagerung des Miriberges. Nach dreitägigen Kämpfen mußten die Aufständischen sich zurückziehen. Nach langer Verfolgung wurden endlich König Mi und sein Bruder gefangen. In dem Gebiete des Aufstandes wurde eine Kompagnie zurückgelassen, die für die Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen hat.

Aus Provinz und Nachbargebieten.

!: Ein neues Nahrungsmittel. Eine „Vollkost“ genannte Mischung von Maisgrieß, getrockneten Gemüsen, Dörrfleisch, Nudeln, Fleischextrakt usw., die so ausgiebig ist, daß die einzelne, einen starken Esser völlig sättigende Portion sich auf weniger als 10 Pfennig stellt, obwohl sie nach den vorliegenden Analysen den Nährwert eines vollständigen bürgerlichen Mittagstisches erreicht, gibt der Magistrat von Schöneberg probeweise an die minder bemittelte Bevölkerung ab. Die Berliner städtische Deputation für Schulspeisung nimmt zurzeit Versuche vor, die Vollkost zur Speisung bedürftiger Schulkinder zu verwenden. Auch der Fischmarkt in Barmen vertreibt dieses neuartige Nahrungsmittel an die Bevölkerung. Die Kriegsvolksküchen in Nürnberg haben es in den Mittelpunkt ihres Speisezettels gestellt, und die Oberämter (Kreisverwaltungen) in Würtemberg haben nicht nur die Bevölkerung in den Amtsblättern auf die Vollkost hingewiesen, sondern sich auch selbst zur Abgabe von Proben bereit erklärt. Zahlreiche Kommunen haben die Vollkost für die Zwecke der Armenverwaltung, der Volksspeisehallen usw. eingeführt. Besonders wichtig aber ist, daß die wesentlichsten Bestandteile der Vollkost aus dem Auslande bezogen werden, so daß sie nicht auf Kosten unserer heimischen Produktion dem Massenkonsum dienen.

WTB. Berlin, 21. Juli. (Amtlich.) Bisher wurde nur den zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit und zur Frühjahrsbefestigung und der Ernte in die Heimat beurlaubten Mannschaften freie Eisenbahnfahrt gewährt. Nunmehr ist für sämtliche Mannschaften für den Heimatsurlaub während des Krieges freie Eisenbahnfahrt bewilligt worden.